Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2022/1796

Der Oberbürgermeister

II/20
Dezernat/Fachbereich/AZ

22.11.2022
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Finanz- und Digitalisierungsaus-schuss	28.11.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Änderung Hundesteuersatzung

Beschlussentwurf:

Die Satzung zur 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Leverkusen wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

In Vertretung
Richrath Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**
Produkt: 160501 Sachkonto: 403300
Aufwendungen für die Maßnahme: 150.000 €
Fördermittel beantragt: ☒ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt
☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:
☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €**
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand**: €**
Produkt: Sachkonto

☐ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	**Nachhaltigkeit**	**kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit**	**langfristige Nachhaltigkeit**
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Die zurzeit gültigen Hundesteuersätze wurden im Rahmen der Haushaltssanierung mit Ratsbeschluss vom 18.12.2017 zum 01.01.2018 erhöht. Der Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wurde mit 144.000 € beziffert. Aufgrund diverser Anfragen aus den Fraktionen und von Einzelvertreter*innen und Bürger*innen zu ordnungspolitischen Überlegungen, geänderter Rechtsprechung, Vergleich mit umliegenden Kommunen und Städten, verfahrensrechtlichen und kosteneinsparenden Überlegungen, wurde die Hundesteuersatzung dem vorliegenden Entwurf entsprechend angepasst.

Die geänderte Satzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten und es wird seitens der Verwaltung die Satzung dem Rat der Stadt Leverkusen zur Beschlussfassung vorgelegt. Die unter den Punkten aufgeführten Gründe führten zu den nachfolgend genannten Änderungen:

a) § 2 Absatz 1 a) und b): Minderung des Steuersatzes für den ersten Hund von 156 € auf 96 € pro Jahr und für den zweiten Hund von 264 € auf 156 € pro Jahr. Ab dem dritten Hund werden wie bisher 264 € je Hund fällig.

   Begründung:
   Es liegt kein zwingend erforderlicher Beitrag der Hundesteuer zur weiteren Konsolidierung des Haushaltes vor. Seitens der CDU-Fraktion wurde auf die im Vergleich zu den umliegenden Kommunen sehr hohen Steuersätze der Stadt Leverkusen hingewiesen. Das Verhältnis der angemeldeten Hunde zu den Einwohner*innen in Leverkusen erscheint im Vergleich zu anderen Städten und Kommunen niedriger und es wird vermutet, dass viele Hunde zurzeit nicht angemeldet sind.

   Aufgrund personeller Engpässe in den für die Überwachung der gemeldeten Hunde zuständigen Fachbereichen und der Belastung mit Aufgaben im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen wurde die stichprobenartige Überprüfung von im öffentlichen Bereich geführten Hunden nur noch sehr eingeschränkt durchgeführt. Die in den Medien für die umliegenden Kommunen genannten Zuwächse in den Hundeanmeldungen wurden in Leverkusen nicht verzeichnet. Auch hier wird vermutet, dass aufgrund der Höhe der Hundesteuersätze Hunde bisher nicht angemeldet wurden.

   Bis Ende des Jahres 2024 soll eine Hundebestandsaufnahme erfolgen. Die durchgeführte Hundebestandsaufnahme in 2018 führte zu einer Zunahme der angemeldeten Hunde von ca. 10 %. In Zukunft sollen wieder vermehrt Kontrollen der im Stadtgebiet geführten Hunde durch die Kolleg*innen der Steuerabteilung - eventuell in Begleitung des Kommunalen Ordnungsdienstes - erfolgen. Durch die angedachten Maßnahmen soll eine Erfassung und Nachversteuerung der bisher nicht gemeldeten Hunde sichergestellt werden.

b) § 2 Absatz 2: Anzahl der steuerfrei gestellten Hunde werden bei der Frage des Hundesteuersatzes in Zukunft mitgezählt.
   Begründung:
   Ab der Haltung eines zweiten Hundes kommen die erhöhten Hundesteuersätze zum Tragen. Dadurch wird die Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Rahmen der

Regelung geschärft. Bisher war bei steuerbefreiten Hunden nicht die Anzahl der gehaltenen Hunde für die Bestimmung der Steuersätze maßgeblich. Dadurch erfolgte eine zusätzliche Begünstigung ab dem zweiten Hund von Halter*innen mit steuerfrei gestellten Hunden. Durch die Umstellung der Regelung ist jedoch keine Steuererhöhung erfolgt, da der Steuersatz für ab dem zweiten Hund gehaltenen Tiere dem bisherigen Steuersatz des ersten Hundes entspricht.

c) § 2 Absatz 1 Satz 2: Erhöhung des Steuersatzes für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen nach den Vorschriften des §§ 3 Abs. 2 und 3 und 10 Abs. 1 Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW).

Begründung:
Die in den Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW genannten Hunderassen sind vermehrt für Vorfälle mit Verletzungsfolgen für Hunde und Personen verantwortlich. Im Vergleich zu den sonstigen Hunderassen gelten sie als aggressiver und weniger beißgehemmt. Eine Erhöhung des Bestands entsprechender Rassen soll durch die Regelung im Stadtgebiet Leverkusen aufgehalten und die durch die Überwachung der Hunde entstehenden Aufwendungen für die Ordnungsbehörden in Grenzen gehalten werden.

Die bis zum 31.12.2022 angemeldeten Hunde werden für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2024 wie bisher besteuert. Eine nicht zulässige Rückwirkung zugunsten der Besitzer*innen von Bestandshunden sowie einer Abgabetendenz der Tiere in Tierheime soll hierdurch vermieden werden. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden für Hunde, die unter den § 3 fallen, nicht gewährt. Eine Ausnahme ist die Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 5, da hier für eine Vermittlung der Tiere durch das Tierheim Leverkusen ein Anreiz geschaffen werden soll.

d) § 4 Absatz 5: Enthält eine 36-monatige Steuerbefreiung für Hunde, die aus dem Tierheim Leverkusen (Tierschutzverein Leverkusen e. V.) oder einem anerkannten Tierschutzverein mit Sitz im Stadtgebiet Leverkusen dauerhaft oder zur Pflege aufgenommen werden. Bisher wurde eine Steuerfreistellung nur für 12 Monate und bei dauerhafter Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim Leverkusen gewährt.

Begründung:
Reduzierung der Kosten des Tierheims Leverkusen e. V. und Förderung des Tierwohls durch den Anreiz der Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim.

e) § 4 Absatz 3: Steuerbefreiung für den ersten Hund für Bürger*innen der Stadt Leverkusen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen.

Begründung:
Bisher erfolgte keine Differenzierung der Freistellung nach SGB II und XII. Hier wird eine soziale Komponente zugunsten dauerhaft erwerbsgeminderter Personen vorgeschlagen. Die Hundesteuersatzung wurde differenzierter formuliert und die Steuerfreistellung gilt nur für den ersten Hund und nicht für Hunde im Sinne des § 3.

f) § 5 Abs. 2: 50 % Steuerermäßigung des Steuersatzes § 2 Absatz 1 der Satzung a) für einen Jagdhund pro Halter*in, soweit eine Jagdausführungsberechtigung für ein Revier in Leverkusen vorliegt und der Hund eine Brauchbarkeitsprüfung nach dem Landesjagdgesetz abgelegt hat.

   Begründung:
   Die Vergünstigung soll die Hege des Forst- und Tierbestands auf dem Stadtgebiet Leverkusen unterstützen und gleicht die Regelungen an die Regelungen der umliegenden Kommunen bzw. an die dazu ergangenen aktuellen Rechtsprechungen an.

g) § 8 Absatz 2: Umstellung der jährlichen Fälligkeit auf den 01.06. eines jeden Jahres.

   Begründung:
   Die Rücklagenbildung wird durch das Hinausschieben der Fälligkeit nach den am Jahresanfang vermehrt auf die Bürger*innen zukommenden Kosten ermöglicht. Insbesondere wird im Jahr 2023 der Belastung aufgrund der Corona-Pandemie und der gestiegenen Preise für Gas, Tierärzt*innen und Sonstigem Rechnung getragen. Ebenso wird die Frist für den Nachweis von Steuerbefreiungen verlängert. Der Arbeitsaufwand durch die Bearbeitung von Stundungsanträgen und Änderungen aufgrund noch nicht vorliegender Bescheinigungen nach dem SGB, Merkzeichen für Behinderungen, usw. soll für die folgenden Jahre ebenfalls vermindert werden.

h) Wegfall der Jahresanfangsbescheide

   Begründung:
   Kostenersparnis durch Vermeidung von Porto-, Druck- und Personalkosten durch den Versand von Jahresanfangsbescheiden.

i) Einführung von Dauermarken und Erhöhung der Gebühr für die Ausstellung ab der zweiten Ersatzmarke.

   Begründung:
   Kostenersparnis für regelmäßige Änderungen des Markendesigns, Customizing, Porto- und Versandkosten der neuen Marken. Förderung der Steuerehrlichkeit durch den Verlust des Anreizes für die Haltung nicht angemeldeter Hunde mit zu Ersatzzwecken ausgegebenen Hundesteuermarken.

Die geschätzte Minderung der Hundesteuereinnahmen in Höhe von 150.000 € bezieht sich auf die für 2022 geplanten Haushaltsansätze. Aufgrund der Steuersatzerhöhung für die gefährlichen Hunde, der Nachholung von Hundeanmeldungen, die innerhalb der letzten beiden Jahre angeschafft wurden, der in Zukunft vermehrt geplanten Stichproben im öffentlichen Raum und der für Anfang 2024 geplanten Hundebestandsaufnahme wird mit einer Amortisation der Mindereinnahmen bis 2026 gerechnet.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund von internen Abstimmungen konnte die Vorlage leider nicht frühzeitiger Fertiggestellt werden. Um eine Beschlussfassung noch in diesem Turnus zu ermöglichen - die Änderung der Hundesteuersatzung soll ab dem 01.01.2023 in Kraft treten - wird die Vorlage noch zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Hundesteuersatzung

Satzung vom zur 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Leverkusen

vom 19. Dezember 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW S.1346) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am XX folgende Änderung der Hundesteueratzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch eine natürliche Person im Stadtgebiet. Die Steuerpflicht in Leverkusen besteht, wenn hier die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW unterhalten wird. Die vorrübergehende Abwesenheit vom Wohnsitz in Leverkusen bis zu drei zusammenhängenden Monaten hat keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seines Haushaltsangehörigen oder aus betrieblichem Interesse in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Leverkusen als Fundsache gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich,

a) für den ersten Hund	96,00 €,
b) für den zweiten Hund	156,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	264,00 €.

Die Steuer erhöht sich bei der Haltung gefährlicher Hunde oder von Hunden bestimmter Rassen auf 600,00 € für jeden gehaltenen Hund, der unter die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung fällt.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Anzahl der Hunde mitberücksichtigt.

§ 3 gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren besondere Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) vermutet wird oder nach § 3 Absatz 3 LHundG NRW im Einzelfall festgestellt worden ist.

Kreuzungen innerhalb dieser Rassen und Kreuzungen gefährlicher Hunde nach Satz 1 mit anderen Rassen, gelten ebenfalls als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung.

(2) Als Hunde bestimmter Rassen gelten die nach § 10 Absatz 1 LHundG NRW bestimmten Rassen und deren Kreuzungen untereinander, sowie deren Kreuzungen mit anderen Rassen.

§ 4 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreit sind Hunde von Hundehaltern, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Leverkusen aufhalten, sich bei Ankunft des Hundehalters in Leverkusen in dessen Besitz befinden und der Nachweis über die Versteuerung des Hundes in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik erbracht wird.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für den ersten Hund nach § 2 dieser Satzung, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B","Bl.","aG" oder “H“ besitzen. Leben mehrere hilflose Personen mit mehr als nur einem Hund in einem gemeinsamen Haushalt, wird maximal ein Hund pro hilfloser Person von der Steuer befreit.

(3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für den ersten Hund nach § 2 dieser Satzung gewährt.

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden. Steuerfrei gestellt wird die benötigte Anzahl von Hunden nach § 1 in Verbindung mit § 2 dieser Satzung.

(5) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, der nachweislich aus dem Tierheim Leverkusen (Tierschutzzentrum Leverkusen e. V.) oder einem auf dem Stadtgebiet Leverkusen ansässigen und anerkannten mildtätigen Tierschutzverein im eigenen Haushalt dauerhaft oder zur Pflege aufgenommen wird. Die Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von 36 Monaten, beginnend mit der Aufnahme des Hundes im Haushalt. Dem Antrag ist der entsprechende Übernahmevertrag oder Pflegevertrag beizufügen. Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen nach Übernahme des Hundes aus dem Tierheim schriftlich bei der Stadt Leverkusen zu stellen.

(6) Die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 bis 4 dieser Satzung werden nicht für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen nach § 3 dieser Satzung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz,- oder Therapiehunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Leverkusen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Absatz 1 a) dieser Satzung für einen Jagdhund pro Halter zu ermäßigen. Der Hund muss die Brauchbarkeitsprüfung nach den

Vorschriften des Landesjagdgesetzes NRW abgelegt haben und dem jagdausführungsberechtigten Halter des Hundes muss ein Revier auf Leverkusener Stadtgebiet zugeordnet sein.

Dem Antrag auf Steuerermäßigung sind die entsprechenden Nachweise zur Jagdberechtigung und Revierzugehörigkeit beizufügen.

(3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag für den ersten Hund im Sinne des § 2 Absatz 1 a) dieser Satzung um 75% ermäßigt.

(4) Die Steuerermäßigungen nach Absatz 1 bis 3 werden nicht für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen nach § 3 dieser Satzung gewährt.

§ 6 Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird ab dem Beginn des Antragsmonats gewährt. Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II und XII wird eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung rückwirkend zum Beginn des laufenden Kalenderjahres gewährt.

(2) Die Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung wird durch die Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit den für die Befreiung erforderlichen Merkzeichen vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Befreiungsgrund eingetreten ist. Der Zeitraum der Steuerbefreiung richtet sich nach der Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises.

(3) Die Steuerermäßigung nach § 4 Absatz 3 wird mit Vorlage eines gültigen Leistungsbescheides vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Leistungen bezogen werden.

Die Steuerermäßigung gilt, soweit kein neuer Leistungsbescheid im Kalenderjahr vorgelegt wird, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abgabenordnung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Leistungsbezug endet.

(4) Der Hundesteuerbescheid gilt als Bescheinigung für Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung. Die Bescheinigung gilt nur für den Hund des Hundehalters, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Leverkusen schriftlich anzuzeigen. Die Steuer ist in diesem Fall ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert wird, abgeschafft wird, nicht mehr auffindbar ist oder eingeht. Bei verspäteter Abmeldung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Leverkusen, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Leverkusen eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Wegzug aus der anderen Gemeinde folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres anteilig festgesetzt. Die anteilige Festsetzung der Steuer erfolgt nach Monaten.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann am 1. Juni eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer jährlich zu dem gleichen Fälligkeitstermin zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Kalenderjahres, so ist die anteilig zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Stadt anzumelden. Im Rahmen der Anmeldung ist ein Lichtbild des Hundes vorzulegen, anhand dessen die Kopfform und der Körperbau des Hundes erkennbar ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats zu erfolgen.

Sind dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin weitere Hunde zugewachsen, so sind die Welpen unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke ebenfalls innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzuzeigen. Die Steuerpflicht für diese Hunde beginnt beim Halter des Muttertieres jedoch erst mit dem Ersten des Monats, nachdem die Welpen drei Monate alt geworden sind.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er veräußert oder abgeschafft wurde, nicht mehr auffindbar, eingegangen oder nachdem der Hundehalter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt binnen eines Monats zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Im Falle der Abgabe von Welpen, die dem Halter des Muttertieres zugewachsenen sind, sind ebenfalls der Name und die Anschrift des neuen Halters/ der neuen Halter anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet bei Neuanmeldung eines Hundes mit dem Steuerbescheid eine Hundesteuermarke.

(4) Bei Führung des Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters, ist die Hundesteuermarke sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen.

Den Beauftragten der Stadt ist die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

(5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag einmalig eine kostenfreie Ersatzmarke zur Verfügung gestellt. Bei erneutem Verlust innerhalb von 2 Jahren nach dem erstmaligen Verlust werden Ersatzmarken nur gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € ausgehändigt.

(6) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung, der ihnen von der Stadt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG NW i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Steuerzuschlag

Wenn der Hundehalter die Frist für die Anmeldung eines Hundes nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung nicht wahrt, kann ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Steuer erhoben werden, die auf die Zeit vom Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablauf des Monats der Anmeldung bzw. der Festsetzung von Amts wegen entfällt.

§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 lit. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 4 und § 5 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

d) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 4 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke laufen lässt,

e) die Steuermarke entgegen § 9 Absatz 4 auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,

f) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 6 dieser Satzung nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

g) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 7 dieser Satzung die von der Stadt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 13 Übergangsvorschrift

(1) Der Steuersatz nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 3 dieser Satzung ist für die bis zum 31.12.2022 angemeldeten Hunde erst ab dem 01.01.2025 maßgeblich.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.